
Entschädigungen an nebenamtliche Zivilschutzinstruktoren

Bei den Entschädigungen für nebenamtliche Zivilschutzinstruktoren handelt es sich grundsätzlich um steuerbares Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit. Für geleistete Dienste werden Tagesvergütungen und Spezialzulagen ausgerichtet, deren Höhe von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Die Einzelheiten werden im Anhang zum Reglement für nebenamtliche Zivilschutzinstruktoren vom 20. Oktober 1998 geregelt.

Zivilschutzinstruktoren haben bei der Vorbereitung der Kurse regelmässig besondere Auslagen für Büromaterial, PC-Benutzung, Telefon, unbezahlte Fahrtkosten usw. selbst zu tragen. Solche Auslagen fallen ausserhalb der eigentlichen Diensttätigkeit an, stehen jedoch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihr. Die ausbezahlten Entschädigungen stellen demnach teilweise Ersatz für besondere Auslagen dar. Es wird daher ohne Nachweis ein Teil davon als Auslagenersatz anerkannt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- **Im Zivilschutz eingeteilte Instruktoren**

Von der Instruktorenvergütung und allfälligen Spezialzulagen sind Fr. 40.- pro Tag steuerfrei.

- **Nicht im Zivilschutz eingeteilte Instruktoren**

Von der Tagesentschädigung sind Fr. 40.- pro Tag steuerfrei.

Die Erwerbsausfallentschädigung ist, sofern sie dem Dienstleistenden direkt zufliesst, voll steuerpflichtig.